

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

Nr. 45/21 vom Freitag, den 4. Juni 2021

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

#### *Gemeinde Groß Ippener*

Bauleitplanung der Gemeinde Groß Ippener  
Bebauungsplan Nr. 18 „Ippener Kämpfe II“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)..... 249

#### *Gemeinde Winkelsett*

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Winkelsett vom 23.11.1993..... 250

### C. Sonstiges

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.  
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [amtsblatt@oldenburg-kreis.de](mailto:amtsblatt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

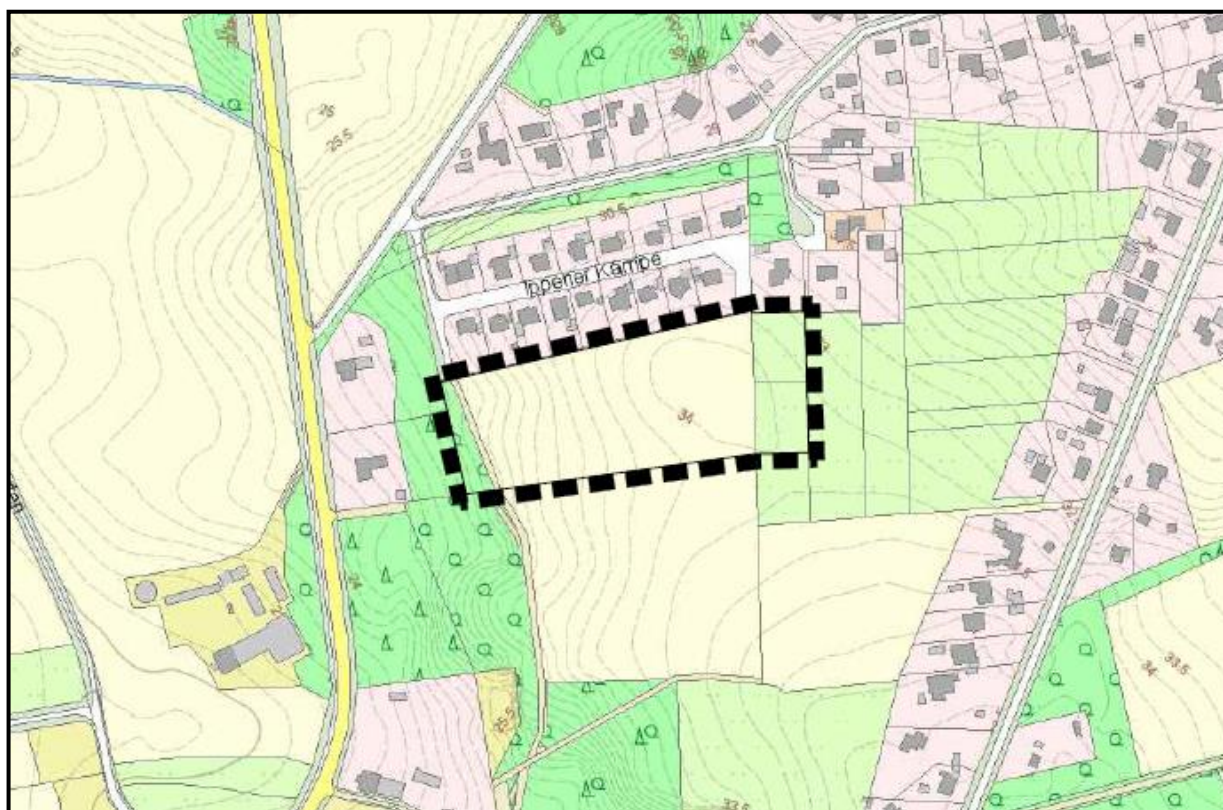
### Bauleitplanung der Gemeinde Groß Ippener Bebauungsplan Nr. 18 „Ippener Kämpe II“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Groß Ippener hat in seiner Sitzung am 08.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 18 „Ippener Kämpe II“ mit den textlichen Festsetzungen, sowie den örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Niedersächsische Bauordnung) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB wurde abgesehen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ippener Kämpe II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um zusätzlichen Wohnraum in der Gemeinde Groß Ippener zu schaffen.

Das Plangebiet liegt südlich des bestehenden Wohngebietes „Ippener Kämpe“ und ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 18 „Ippener Kämpe II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 18 „Ippener Kämpe II“ mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf [www.harpstedt.de](http://www.harpstedt.de) unter Verwaltung-Amtshof- Bauamt- Bauleitpläne) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Ippener, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Ippener geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Mängel des

Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Groß Ippener geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Groß Ippener, den 25.05.2021

gez. Drube  
Der Bürgermeister

---

*Gemeinde Winkelsett*

**1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Winkelsett vom 23.11.1993**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 11.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

In § 1 Abs.1 wird der Betrag von 30,00 DM durch 25,00 EUR ersetzt.

**§ 2**

In § 2 Abs.1 wird der Betrag von 25,00 DM durch 25,00 EUR ersetzt.

**§ 3**

§ 3 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 EUR, die dem Verwaltungsvertreter zusteht, wenn er den Bürgermeister länger als einen Monat vertritt. Mit der Aufwandsentschädigung sind auch Fahrtkosten, Büromiete und Telefonkosten abgegolten.

**§ 4**

§ 4 wird aufgehoben.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Winkelsett, den 11.05.2021

gez. Willi Beneke

Gemeinde Winkelsett  
Der Bürgermeister

---